



Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Frau Edith Dullinger

die am 22. Februar 2024 im Alter von 79 Jahren verstorben ist. Frau Dullinger war von 2000 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2009 bei der Regierung von Niederbayern in der Kanzlei tätig. Sie zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Ihr Einsatz, ihre Hilfsbereitschaft und ihr freundliches Wesen machten sie zu einer angenehmen und beliebten Mitarbeiterin.

Die Regierung von Niederbayern wird Frau Edith Dullinger stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 11. März 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Michael Zolinski
Personalratsvorsitzender

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Frau Hannelore Hienger

die am 28. Februar 2024 im Alter von 79 Jahren verstorben ist. Frau Hienger war von 1972 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2008 bei der Regierung von Niederbayern als Sachgebietsleiterin im Sachgebiet „Verkehrswesen“ tätig. Sie zeichnete sich durch ihre sehr gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Ihr Einsatz, ihre Hilfsbereitschaft und ihr freundliches Wesen machten sie zu einer angenehmen und beliebten Mitarbeiterin.

Die Regierung von Niederbayern wird Frau Hannelore Hienger stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 11. März 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Michael Zolinski
Personalratsvorsitzender

Nachrufe	S. 43
Bezirksverwaltung	
Satzung zur Änderung der Satzung des Bezirks Niederbayern zur Regelung des Bezirksverfassungsrechtes und der Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bezirksbürgern vom 27. Oktober 2023	S. 44
Kommunalverwaltung	
Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn; 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn (Abfallwirtschaftssatzung) vom 18. März 2024.....	S. 45
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2024	S. 45
Landes- und Regionalplanung	
Regionaler Planungsverband Landshut; 148. Sitzung des Planungsausschusses	S. 46
Schornsteinfegerrecht	
Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG); Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Teisnach	S. 46

Bezirksverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung des Bezirks Niederbayern zur Regelung des Bezirksverfassungsrechtes und der Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bezirksbürgern vom 27. Oktober 2023

Der Bezirk Niederbayern erlässt aufgrund Art. 14 a und 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch die §§ 6, 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Regelung des Bezirksverfassungsrechtes und der Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bezirksbürgern vom 27. Oktober 2023 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Nr. 2.6.2 erhält folgende Fassung:

„durch den Bezirkstagspräsidenten anberaumten Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden und geladenen fraktionslosen Bezirkstagsmitgliedern, die auch mittels Ton-Bild-Übertragung stattfinden können.“

2. § 6 Nr. 2.6.3 erhält folgende Fassung:

„den für die Vorbereitung der Arbeit im Bezirkstag, der Ausschüsse und sonstiger Gremien, in denen der Bezirk vertreten ist, erforderlichen Fraktionssitzungen, auch bei Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung.“

3. § 6 wird um folgende Nr. 4.4.4 ergänzt:

„Ersatz von nachgewiesenen Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
- c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

bis zu einem Höchstbetrag von 100 €; für Personen, denen eine Entschädigung nach Nr. 4.4.3 zusteht, gilt Halbsatz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 12. März 2024 in Kraft.

Landshut, 12. März 2024
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Kommunalverwaltung

Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn (Abfallwirtschaftssatzung) vom 18. März 2024

Bekanntmachung vom 4. April 2024, Az. 55.1-8104-1-1

Die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn hat am 18. März 2024 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn (Abfallwirtschaftssatzung) des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn beschlossen.

Die Satzung wird gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 4. April 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Monika Linseisen
Regierungsvizepräsidentin

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn -Abfallwirtschaftssatzung-

Auf Grund Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die Abfallwirtschaftssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 4. Dezember 2023 (RABI. NB Nr. 19/2023 S. 164) wie folgt geändert:

§ 1

§ 14 Abs. 5 erhält folgende Neufassung:

(5) ¹Für anschlusspflichtige Grundstücke im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 können anstelle fester Restmüllbehältnisse Restabfallsäcke (Abs. 2 Satz 3 Nr. 8) verwendet werden. ²Die Abfallsäcke sind hierzu vom Anschlusspflichtigen in einer der Verkaufsstellen zu beschaffen oder in der Geschäftsstelle anzufordern.

§ 2

Diese Satzung tritt am 13. April 2024 in Kraft.

Eggenfelden, 18. März 2024
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Michael Fahmüller
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2024

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 10.575.400,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 3.800.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Verbandsumlage nach § 21 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung wird wie folgt festgesetzt:

Verbandsumlage	Anteil Landkreis Landshut Euro	Anteil Stadt Landshut Euro	Gesamt Euro
Zweckverband allgemein	292.879,08	234.220,92	527.100,00
für staatl. Berufsschule I	528.582,38	131.817,62	660.400,00
für staatl. Berufsschule II	200.824,45	242.175,55	443.000,00

Verbandsumlage	Anteil Landkreis Landshut Euro	Anteil Stadt Landshut Euro	Gesamt Euro
für IT-Berufsfachschule	34.128,36	12.571,64	46.700,00
für Berufsober-schule	415.601,59	311.498,41	727.100,00
Gesamt	1.472.015,86	932.284,14	2.404.300,00

(2) Die Investitionsumlage nach § 21 Abs. 1 und 3 der Verbandssatzung beträgt für die Stadt Landshut und den Landkreis Landshut je 363.855,00 €, gesamt somit 727.710,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.700.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Die Haushaltssatzung 2024 samt Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Verbandes, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 15. März 2024
ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN
LANDSHUT (STADT UND LANDKREIS)

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

148. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Landshut

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses findet statt am

**16. April 2024, um 14:00 Uhr
im großen Sitzungssaal
des Landratsamtes Landshut,
Veldener Str. 15, 84036 Landshut**

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Regionalplan Region Landshut (13); Fortschreibung Kapitel B VI Energie

Vorstellung der Suchraumkulisse für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie in der Region Landshut

3. Informationen, Wünsche und Anträge

Die Sitzung ist öffentlich.

Landshut, 14. März 2024
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Schornsteinfegerrecht

RNB-21-2206.2-1-26

**Vollzug des
Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG);
Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornstein-
feger für den Kehrbezirk Teisnach**

Mit Wirkung vom 1. April 2024 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Michael Bauer, Bärnerauweg 35, 94255 Böbrach, für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Teisnach bestellt. Der Kehrbezirk Teisnach liegt im Landkreis Regen

und umfasst Teile der Gemeinde Böbrach, Teile der Gemeinde Drachselsried, die ganze Gemeinde Geiersthal, Teile der Gemeinde Kollnburg, Teile des Marktes Teisnach sowie Teile der Stadt Viechtach.

Landshut, 25. März 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident